

Der Hande!sgärtner.

Hande!s-Zeitung für den deutsche!n Gartenbau.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig, Südstrasse 33.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Hande!sberichte und den fachliche!n Teil verantwortliche!
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Hande!sgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlic!n einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Hande!sgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettizelle.

Der gesetzliche Schutz von Pflanzenneuheiten.

Der Einführung eines gesetzlichen Schutzes für gärtnerische Pflanzenneuheiten ist in neuerer Zeit in französische!n Hande!sgärtnerkreisen wieder grösseres Interesse entgegengebracht worden und wir glauben dieser durchaus nicht belanglosen Frage auch an dieser Stelle näher treten zu müssen, wobei wir auch auf die in No. 50 vom Jahrgang 1902 des „Hande!sgärtner“ gemachten Ausführungen hinweisen. Man wird zunächst die Frage aufwerfen müssen: Ist der gesetzliche Schutz der Pflanzenneuheiten in Wirklic!keit ein längst gefühltes Bedürfnis der Pflanzenzüchter und wird ein solcher Schutz den vielen bei der Verbreitung von Neuheiten sich geltend machenden Uebelständen Abhilfe verschaffen? Eine zweite Frage würde sein: Welcher Art muss dieser den Neuheiten gewährte Schutz sein, damit er wirksam ist und sich in der Praxis bewährt?

Wenn man nun nach dem bisherigen Verhalten der meisten Züchter schliesse!, oder nach der Interesslosigkeit, welche dieselben dieser Sache gegenüber zeigten, urteilen wollte, müsste man von vornherein annehmen, dass der jetzt von französische!r Seite aus angestrebte Schutz keineswegs eine Notwendigkeit ist. Trotzdem lässt sich aber nicht ableugnen, dass der Fall wiederholt dagewesen ist, dass Züchter, in Ermangelung des gesetzlichen Schutzes, für ihre Neuheiten, die Vorteile und den geschäftliche!n Nutzen ihrer Erfindung welche Bezeichnung auch für eine gärtnerische Pflanzenneuheit volle Berechtigung hat, nicht wahrzunehmen instande waren, indem sie den unlauteren Vertrieb durch einen ungewö!nlichen Preisdruck durch zweite oder dritte Hand nicht verhindern oder gerichtlich verfolgen konnten. Der bekannte französische Rosenzüchter Pernet-Ducher, der sich mit der Frage des Neuheitenschutzes ganz eingehend befasst hat, sagt in seinem „Memoire“, dass der Züchter, der nach einer langen Reihe von Jahren, nach Aufopferung von viel Zeit und Geld, endlich glücl!klich genug war, in den Besitz einer Neuheit von wirklichem Wert zu kommen, in der Regel nur für ein Ansehen, das ihm aber sehr wenig materielle Vorteile brachte, gearbeitet hat. Er hält besonders vor Augen, dass gar

keine Gründe zu einer ungleichmässigen Behandlung des gärtnerische!n und des literarische!n Eigentums vorlägen. Die Erzeugung von Pflanzenneuheiten erfordert sehr oft mehr Arbeit und mindestens ebensoviel Intelligenz, wie zur Schöpfung eines neuen literarische!n Werkes notwendig ist.

Für den gärtnerische!n Handel erblic!kt Pernet-Ducher im Neuheitenschutz keineswegs einen Nachteil oder ein Hindernis, sondern er glaubt eher, dass durch einen Schutz gewisse nicht unwesentliche Vorteile erstrebt werden können. Der Züchter wird veranlasst werden, in seinem eigenen Interesse die Pflanzen unter den möglic!st günstigen Bedingungen und in schöner Ware zur Lieferung, um dadurch seine Neuheit in ihren besten Eigenschaften aufs schnellste bekannt zu machen und sich so eine grosse Zahl von Bestellungen zu sichern. Tatsächlich ist ja das Gegenteil der Fall, denn in der Regel ist jeder Züchter bestrebt, seine Neuheit so schnell und so stark wie möglich zu vermehren, damit ihm das Geschäft nicht aus der Hand genommen wird. Er verwendet daher zur Vermehrung selbst die schwächste Ware, er wird die Pflanzen in ihrer Entwicklung, noch ehe sie zur Blüte oder Ausreifen kamen, wieder zu Stecklingen gebrauchen und so kommt es denn, dass durch eine so unsinnige Vermehrung die Pflanzen in der ersten Zeit einen schwachen Wuchs zeigen und es dann oft mehrerer Jahre bedarf, ehe man sich über den Wert, den die Züchtung in Wirklic!keit besitzt, oder der ihr vom Züchter nachgerühmt wird, überzeugen kann. Die Hande!sgärtner ihrerseits suchen ebenfalls aufs schnellste gute Geschäfte zu machen. Auch durch sie wird die Neuheit wieder so rasch wie möglich vermehrt und von diesen schliesslic!ch mehr und mehr zu niedrigen Preisen angeboten und weiterverkauft, so dass in kürzester Zeit das ganze Geschäft verdorben ist. Das kann aber unmögl!ch dann eintreten, wenn die Neuheit durch den Züchter geschützt ist. Eine eigenmächtige und willkürliche Vermehrung durch zweite und dritte Hand ist gänzlich ausgeschlossen, sondern der Wiederverkäufer wird nur die durch den Züchter vermehrten Pflanzen bei Bewilligung von gewissen Prozenten weiterverkaufen können. Der Handel mit Neuheiten würde also durch den gesetzliche!n Schutz keineswegs geschädigt werden, sondern derselbe

könnte nur dazu beitragen, den allgemeine!n Wert der Pflanzenneuheiten wesentlich zu erhöhen, und es würde sicherlich auch dahin kommen, dass geringwertige Neuheiten, an denen schliesslic!ch nichts weiter neu ist als der Name selbst, weniger leicht Verbreitung fänden, denn es wird im eigenen Interesse eines realen Züchters liegen, eine solche Neuheit nicht zu vermehren.

Als den für Pflanzenerzeugnisse in Betracht kommenden gesetzliche!n Schutz bezeichnet Pernet-Ducher in seinem „Memoire“ den Markenschutz. Er gibt zu, dass sich derselbe zwar auf solche Neuheiten, die sich durch Samen vermehren und fortpflanzen, nicht anwenden lässt, sondern lediglich nur für solche Züchtungen zu gebrauchen ist, die durch die Kunst des Gärtners, also durch Stecklinge, Veredeln etc. vervielfältigt werden können. Er glaubt, dass sich in der Handhabung dieses Markenschutzes keine wesentliche Schwierigkeiten zeigen könnten, jedoch sind aus seinen Ausführungen noch keine positiven Vorschläge zu entnehmen. Auf dem diesjährige!n „Kongress der französische!n Rosenzüchter“ wird die Verwirklic!chung des Schutzes für Pflanzenneuheiten einen der wichtigste!n Punkte der Tagesordnung bilden.

Das von Pernet-Ducher angeführte Markenschutzgesetz hat seit dem 12. Mai 1894 dahin eine Abänderung erfahren, dass auch Nichtkaufleute davon Gebrauch machen können. Nach den neuen Bestimmungen werden die Zeichen auf ihre Eintragsfähigke!t geprüft und es kann ausserdem auch ein Schutz für Worte verlangt werden. Besonders diese letztere Verfügung ist auch für den Neuheitenzüchter von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Wenn der Züchter für eine Züchtung ein Wortzeichen patentamtlic!ch eintragen liess, so kann er verhindern, dass ein anderer die Pflanze unter dem geschützten Namen schriftlic!ch anbietet, so dass auf diese Weise einem willkürliche!n Preisdruck vorgebeugt werden könnte. Das Gesetz untersagt allerdings den Verkauf einer auf ihren Namen geschützten Neuheit im mündliche!n Angebot nicht. Einen durchgreifende!n Schutz bietet also auch das Warenzeichengesetz noch nicht, es würde demnach für die Anwendung auf gärtnerische Erzeugnisse einer Abänderung bedürfen. Dennoch ist dem Züchter, wenn er von diesem Gesetz Gebrauch macht, ein wirk-

sames Mittel in die Hand gegeben, indem er in schriftliche!n Angeboten den Gebrauch des von ihm eingeführte!n Pflanzennamens strafrechtlic!ch verfolgen kann.

Für die Wahl der Namen gibt das Gesetz bestimmte Vorschriften, nach welchen man nicht ohne weiteres zu willkürliche!n Bezeichnungen greifen kann. Im § 1 wird festgelegt, dass eintragungsfähige Zeichen eine gewisse Unterscheidungskraft besitzen müssen, so dass besonders allgemeine Ausdrücke, wie Kollektivnamen davon ausgeschlossen sind. Der § 4 sagt, dass Worte, welche ausschliesslic!ch Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, Bestimmung, Preis, Mengen und Gewichtsverhältnisse der zu schätzende!n Ware enthalten, nicht eintragungsfähig sind. Da aber botanische Namen in der Regel gewisse Beschaffenheitsangaben der betreffende!n Pflanzen in sich schliesse!, müssten also solche nach den obigen Bestimmungen ausgeschlossen sein. Selbstredend dürfen bereits eingetragene Zeichen von einem zweiten nicht wieder zur Anmeldung kommen, da solche Zeichen ohne weiteres zurückgewiesen werden. Es sind also solche Bezeichnungen als Warenzeichen zu wählen, die mit der Ware nur in weitläufige!n Beziehungen stehen, oder eine reine Phantasiebezeichnung bedeuten. Durch diese Bestimmungen wird nun allerdings die Wahl eines richtige!n Namens für die Neuzüchtung bedeutend erschwert, und mancher Neuheitenzüchter würde wohl daran Anstoss nehmen.

So sehr der auf diese Weise angestrebte Schutz für seine Errungenschaften von den meisten Neuheitenzüchtern begrüsst werden müsste, so wird es dennoch schwer halten, eine so durchgreifende Neuerung allgemein einzuführen. Es herrsche!n zweifellos grosse Uebelstände in der Verbreitung von Neuheiten selbst, als auch darin, dass fortwährend noch so viel Schwindelhaftes durch unlautere Anpreisungen vom In- und Auslande aus in den Handel gegeben wird. Ob aber darin durch einen gesetzliche!n Neuheitenschutz wirklich Abhilfe geschaffen werden kann, lässt sich doch nicht so leicht voraus sagen. Einer unlauteren Konkurrenz könnte immerhin von den Züchtern mit einem gewissen Erfolg entgegengetreten werden, doch wird sich das in solchen Fällen schwer feststellen lassen.

Wir haben schon früher unsere Bedenken

Des Vaters Vermächtnis.

Aus dem Leben einer Gärtnerstochter.
Erzählung von A. Burg.

(Schluss).

Nachdruck untersagt.

Was würde alles geschehen bis dahin? Würde er den Vater noch lebend finden?

Ihre Gedanken wanderten manche Jahre zurück, zu der Stunde in welcher sie das Teuerste, was sie damals auf der Welt besass, ihren Vater, hingeben musste. Wie setzte sich damals ihr tiefster Schmerz in ihrer Seele fest, wie fühlte sie sich so tief unglücl!klich, und wollte am liebsten mit fortgehen, denn es schien ihr unmögl!ch, ohne den so geliebte!n und verehrte!n Vater noch leben zu können. Doch auch diese Wunden heilte die Zeit.

Sie dachte dann an den gestrige!n Tag, wo zum ersten Male mit blendendem Glanze die Gewissheit ihrer Liebe ihr aufgegangen war, wo sie noch neben dem alten Welsler durch den Garten gewandelt war, mit kindliche!m Vertrauen und mit Verehrung zu ihm aufblickend.

Und heute lag er da, gebrochen, nur ein Schatten seiner früheren Kraft und Gesundheit.

Wenn sie in sein bleiches, seltsam verändertes Gesicht sah, hatte sie Mühe, das Schilfchen zurückzuhalten, das sich ihr auf die Lippen drängte. Und peinvoll schmerzlic!ch war es ihr, zu sehen, wie sich Welsler umsonst mühte, laut und deutlich zu sprechen. Es wurde nur ein unverständliche!s Gemurmel. Seine Augen aber hingen mit vollem Bewusstsein an ihr, — sie fühlte es, er wollte ihr etwas sagen, etwas Ernstes, Wichtiges, das ihn quälte. Aber sie verstand ihn nicht, so sehr sie sich anstrebte.

Der Arzt kam an diesem Tage noch dreimal. Sein Gesicht blieb so undurchdringlic!ch wie am Vormittag. Gegen Abend wurde Welsler zu Bett gebracht.

Er schien sich behaglic!cher zu fühlen, als er, der Kleider entledigt, in den weichen Kissen lag. Ein Zug wohliger Er schöpfung lag nun auf seinem Gesicht. Aber seine Augen verfolgten noch immer Margarete, sobald sie sich von ihrem Stuhl erhob, um den Anordnungen, die der Arzt gegeben, nachzukommen, ihm kühle Ueberschläge auf die Stirn zu

legen oder ihm die vielen kleinen Aufmerksamkeiten einer sorgsame!n Pflegerin zu erweisen.

Margarete blieb auch die ganze Nacht treulich am Bette des Kranken. Als Tante Verena sie bitten wollte, doch selbst ein wenig zur Ruhe zu gehen und ihr die Pflege zu überlassen, schüttelte das Mädchen ganz entschieden den Kopf und sagte bestimmt:

„Er hat ein Leben lang treulich zu uns, zu mir gehalten, sollte ich um seinetwillen nicht einmal eine Nacht lang wachen können?“

Langsam rannen die Stunden hin. Langsam schienen sie sich zu dehnen. Margarete hörte, wie es viertel, wie es halb, wie es ganze Stunden schlug. Zwischen jedem Schlagen schien ihr eine Ewigkeit zu liegen. Nicht um ihretwillen, nicht weil sie sich müde fühlte, sondern weil sie mit Bangen auf die Atemzüge des Kranken lauschte, weil sie sich fragte, ob der Sohn noch rechtzeitig eintreffen würde.

Als der Morgen graute, begann sie zu frösteln. Sie hüllte sich in ein schützendes Tuch und lehnte sich in den alten Stuhl zurück. Schneeweiss hob sich ihr Gesicht in der Morgendämmerung ab. Ihre Augen schlossen sich, sanft und unbemerkt überfiel sie der Schlaf.

Welsler aber war wach. Obwohl sein armer Körper unfähig, sich zu rühren — sein Mund unfähig zu sprechen war, so arbeitete doch sein Gehirn klar wie sonst. Er sah das liebe!che Mädchen an seinem Bette sitzen und ihre Nähe war ihm ein Labsal und Trost. Und als sie die Augen schloss und er an der regelmässige!n Bewegung ihrer ruhig atmende!n Brust erkannte, dass sie schlief, überkam ihn trotzdem er sich nicht zu rühren vermochte, eine Befriedigung.

Fast eine Stunde schlief Margarete. Inzwischen war der Frühzug eingetroffen, der Dietrich brachte. Auf dem kürzeste!n Wege eilte der junge Mann nach der Gärtnerci. Auf seinem Gesicht malte sich deutlic!ch die Angst um seinen guten Vater.

Das Gartentor war bereits geöffnet. Dietrich fand die Gehilfen schon bei der Arbeit. Auf seine hastig hingeworfene!n Fragen gaben sie ihm kurzen Bescheid über das gesterne!n Geschehene, während er zu seines Vaters Wohnung schritt.

„Wir waren heut noch nicht drin,“ sagte Fritz, „es ist ganz still. Fräulein Margarete hat die ganze Nacht gewacht.“

Es durchzuckte Dietrich plötzlich wie ein elektrische!r Schlag. Ueber der Angst um den Vater hatte er vergessen, dass er das geliebte Mädchen wiedersehen sollte.

Er öffnete die Tür des heimliche!n Hauses. Margarete hatte nicht geschlafen. Leise durchschritt er das Wohnzimmer und trat auf die Schwelle des kleinen Schlafgemaches. Wie gebannt blieb er stehen. Da lag sein Vater, zwar mit blasse!m, eingefallenem Gesicht, aber anscheinend friedlic!ch schlummernd, und neben ihm, in dem altväterische!n Stuhl, umhüllt von einem dunklen Tuch lehnte Margarete, das liebe!che Gesicht von dem unsagbare!n Zauber eines ruhige!n Schlummers übergossen. Ihre Haare hatten sich zum Teil gelöst und fielen über ihre Schultern, ein süsses Lächeln umspielte ihren roten Mund, alles Herbe war aus ihrem Antlitz gewichen.

Dietrich stand in Andacht versunken. Er wagte es nicht, sich zu rühren, aus Furcht, den Kranken oder seine!m holde!n Pflegerin zu wecken. Wonnige Entzücken, gleich darauf folternde!s Weh zerrissene seine Seele. Seine Blicke irrten hin und her zwischen dem Vater und dem schöne!n Mädchen, den zwei Menschen, die ihm die liebste!n waren auf dieser Welt, und die er nun vielleicht bald auf immer verloren haben würde.

Es war, als fühlte Welsler die Nähe seines Sohnes. Er öffnete plötzlich die Augen und machte eine Anstrengung, um die Rechte dem Sohne entgegenzustrecken. Doch sie blieb schlaff auf der Decke liegen, die Linke dagegen gehorchte. Dietrich eilte auf das Bett zu.

„Vater,“ rief er, indem er umsonst seine Tränen zurückzuhalten suchte.

Da fuhr auch Margarete empor. Verwirrt sah sie um sich. Eine tiefe Röte überzog ihr Gesicht.

„Ich bin eingeschlafen,“ stammelte sie in tiefer Beschämung. Aber sie fasste sich rasch:

„Es ist gut, dass Sie da sind, Herr Welsler,“ sagte sie, Dietrich freundlic!ch die Hand reichend, „nun wird es Ihrem Vater bald besser gehen.“ Und sie huschte hinaus, sich im Gehen eiligst die Haare aufsteckend.

Dietrich nahm den Platz ein, den sie verlassen; er behielt die Hand des Vaters in der seinen. Seine Augen hingen zärtlic!ch an dem Gesicht des alten Mannes.